

Reichen auch die vom Reichstag bewilligten Einnahmen nicht zur Deckung der gemeinschaftlichen Ausgaben zu, so sind die einzelnen Bundesstaaten nach Reichs-Verfassung Art. 70 verpflichtet, dem budgetmäßigen Rest durch Zahlung der sogenannten Quotularbeiträge aufzubringen, falls nicht die Aufnahme einer Anleihe oder Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Reichs im Wege der Reichsregierung erfolgt. (Reichs-Verf. Art. 70.)

Die Bewilligung der gemeinschaftlichen Ausgaben erfolgt in der Regel für 1 Jahr, kann jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer geschehen. (Reichs-Verf. Art. 71.)

Was die Wirkung des Budgetrechts anbelangt, so unterliegt es keinem Zweifel, daß dem Reichstag konsequenterweise auch die Befugnis zusteht, die Nachweisung der richtigen Verwendung aller Einnahmen des Reichs zu verlangen. Die Prüfung der richtigen Verwendung derselben ist zunächst dem Rechnungshof zugewiesen und zwar hat dieser Rechnungshof sowohl die richtige Erhebung und Verwendung aller Einnahmen, als auch die Richtigkeit der gesamten Finanzverwaltung, d. h. die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zu prüfen und das Ergebnis dem Reichstag wie dem Bundesrat vorzulegen.

Dabei ist dem Reichstag ein Verzeichnis des als Eigentum des Reichs festgestellten Grundbesitzes mitzutheilen, auch alljährlich von den im Grundbesitz des Reichs stattgehabten Veränderungen Kenntnis zu geben. (Gesetz vom 23. Mai 1873 § 12 S. 116.)

Dabei ist zu bemerken, daß nach Reichs-Verfassung Art. 72 Einzelübererhebungen und außerordentlich hohe Ausgaben ebenso wie geringere Erhebungen oder Verwendungen von Einnahmen der Genehmigung des Reichstags zu unterstellen sind. (Stra. Ver. 1867 II S. 121.)

Die Erteilung der Decharge, die auch bedingt oder teilweise oder gar nicht erfolgen kann, erfolgt durch Beschluß. Bestimmte Formen sind hierbei nicht vorgeschrieben.

## 8. Kapitel.

### Die Ausgaben des Reichs.

Nach Art. 69 der Reichs-Verfassung sind alle Ausgaben des Reichs für jedes Jahr zu veranschlagen und auf den Reichshaushalts-Etat zu bringen, wo sie dann durch ein besonderes Etatsgesetz festgesetzt werden.

Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für 1 Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden. (Reichs-Verf. Art. 71.)

Diese Verfassungs-Bestimmungen der Art. 69 und 71 finden für das bayerische Herr nur nach Maßgabe des Bündnis-Vertrages vom 23. November 1870 (Reichs-Gesetzbl. 1871 S. 9) nur insoweit Anwendung, als dem Bundesrat und dem Reichstage die Ueberweisung der für das